

Satzung der Jungen Union Sachsen-Anhalt

| | | |
|-------------|--|-----------|
| I. | Wesen und Aufgabe der Jungen Union Sachsen-Anhalt | 1 |
| II. | Mitgliedschaft | 1 |
| III. | Struktur des Landesverbandes | 3 |
| IV. | Finanzen | 9 |
| V. | Schlussbestimmungen | 10 |

I. Wesen und Aufgabe der Jungen Union Sachsen-Anhalt

§ 1 (Selbstverständnis)

(1) Die Junge Union Sachsen-Anhalt ist eine Gemeinschaft junger Menschen, die sich für eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung einsetzt. Diese soll auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbildes beruhen.

(2) Sie ist als Vereinigung eine selbständige Gemeinschaft in der Christlich Demokratischen Union des Landesverbandes Sachsen-Anhalt und ein Landesverband der Jungen Union Deutschlands.

§ 2 (Aufgaben der Jungen Union)

(1) Die Junge Union vertritt die Anliegen der jungen Generation sowohl in der CDU wie auch auf der Grundlage der Grundsatzprogramme der Jungen Union und der CDU in der Öffentlichkeit. Sie versucht, junge Menschen für eine aktive Mitarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu gewinnen und führt die nachwachsende Generation an die CDU heran.

(2) Die Junge Union erfüllt diese Aufgaben durch

- a) politische Bildungs- und Jugendarbeit;
- b) eigenverantwortliche politische Willensbildung ihrer Mitglieder auf der Grundlage des Grundsatzprogramms der CDU;
- c) aktive Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens,
- d) Mitarbeit ihrer Mitglieder, insbesondere der Vorsitzenden, in den Gremien der CDU auf allen Organisationsebenen;
- e) Aufstellung und Unterstützung von jungen Bewerbern für öffentliche Wahlen;
- f) Werbung von Mitgliedern für die Junge Union

II. Mitgliedschaft

§ 3 (Mitgliedschaft)

(1) Mitglied in der Jungen Union Sachsen-Anhalt kann werden,

- a) wer 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) sich zu den Grundsätzen und Zielen der Jungen Union nach § 1 bekennt,
- c) seinen Wohnsitz und seinen Arbeitsplatz in Sachsen-Anhalt hat und

- d) einen Aufnahmeantrag in Textform oder online gestellt hat.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der zuständige Kreisverband nach Anhörung des Orts- bzw. Regionalverbandes innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags. Es ist der Kreisverband zuständig, in dem der Bewerber seinen Hauptwohnsitz angegeben hat. Trifft der Kreisverband innerhalb von vier Wochen keine Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen, sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.
- (3) Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Bewerber die Beschwerde beim nächst höheren Vorstand zu, der endgültig entscheidet.
- (4) Die Person wird Mitglied im für die Aufnahme zuständigen Kreisverband. Das Mitglied kann auf Wunsch wie der Verschiebung des Wohnsitzes oder Lebensmittelpunktes den zuständigen Kreis- oder Ortsverband wechseln.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Vollendung des 35. Lebensjahres. Bekleidet ein Mitglied bei der Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Wahlperiode. Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch:
- a) Austritt, der in Textform zu erklären ist,
 - b) Ausschluss und
 - c) Tod.

§ 4 (Ehrenmitgliedschaft)

Auf Vorschlag des Landesvorstands können Ehrenmitglieder ernannt werden. Über die Ernennung oder Aufhebung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Landestag.

Ehrenmitglied kann werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet und sich durch besondere Verdienste in seiner Zeit in der Jungen Union hervorgehoben hat.

Ehrenmitglieder haben das Recht auf Information und Teilhabe.

§ 5 (Ordnungsmaßnahmen)

(1) Durch den örtlich zuständigen Vorstand oder den Landesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Jungen Union oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Enthebung von Verbandsämtern,
- d) Aberkennung der Fähigkeit zu Bekleidung von Verbandsämtern auf Zeit.

(3) Für die Mitglieder des Landesvorstands ist nur der Landesvorstand zuständig, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Verbandsämtern auf Zeit oder der Enthebung von Verbandsämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(5) Das Mitglied kann gegen die Entscheidung Widerspruch beim Landesschiedsgericht einlegen.

§ 6 (Ausschluss und Verlust der Mitgliedschaft)

- (1) Ein Mitglied der Jungen Union kann nur aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Jungen Union oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das zuständige Schiedsgericht.
- (3) Für den Ausschlussantrag gegen die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Die Entscheidungen der Schiedsgerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
- (6) Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

III. Gliederung des Landesverbandes

§ 7 (Gliederung)

- (1) Der Landesverband besteht aus Kreisverbänden, die sich weiter in Regional- und Ortsverbände untergliedern können.
- (2) Die regionale Struktur der Kreis-, Regional- und Ortsverbände richtet sich nach der Verwaltungsstruktur des Landes Sachsen Anhalt.

§ 8 (Gründung von Kreisverbänden)

- (1) Für die Gründung eines Kreisverbandes sind mindestens 7 Mitglieder notwendig.
- (2) Damit ein Kreisverband Mitglied im Landesverband werden kann, muss über die Gründungsveranstaltung ein Protokoll angefertigt werden, welches dem Landesverband gemeinsam mit einem Antrag auf Beitritt des Kreisverbandes unverzüglich zuzuleiten ist.
- (3) Der Landesvorstand kann den Beitritt nur verweigern, sofern im betreffenden Kreisgebiet ein inaktiver und nicht aufgelöster Kreisverband gemeldet ist, oder schwerwiegende Belange gegen den gegründeten Verband sprechen. In diesem Fall ist dieser inaktive Kreisverband zu reaktivieren. Schlägt dies fehl, so kann das Landesschiedsgericht ohne mündliche Verhandlung auf Antrag des Landesvorstandes die Auflösung eines alten Kreisverbandes feststellen.

§ 9 (Gründung von Orts- und Regionalverbänden)

- (1) Ortsverbände können nur für eine Gemeinde oder innerhalb einer kreisfreien Stadt bestehen. Ein Ortsverband auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden heißt Regionalverband.

(2) Für die Gründung eines Orts- und Regionalverbandes sind mindestens 7 Mitglieder notwendig. Über die Gründungsveranstaltung ist ein Protokoll anzufertigen, welches dem Kreisverband zuzuleiten ist. Der Kreisvorstand hat über die Gründung eines Orts- und Regionalverbandes zu beschließen.

§ 10 (Zusammenlegung von Ortsverbänden)

(1) Orts- und Regionalverbände können durch Zusammenlegungsbeschlüsse der jeweiligen Orts- und Regionalverbände zusammengelegt werden.

(2) Die Zusammenlegung erfolgt, wenn die betreffenden Orts- und Regionalverbandsmitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, der Auflösung der bestehenden Orts- und Regionalverbände zustimmen, einen Zusammenlegungsbeschluss fassen und der Kreisvorstand zustimmt.

(3) Eine Zusammenlegung nach Abs.1 lit. b erfolgt, wenn mindestens ein Orts- oder Regionalverband die Mindestgröße von 7 Mitgliedern dauerhaft unterschreitet. Darüber, welche Ortsverbände zusammengelegt werden, entscheidet der Landesvorstand, der dazu vorab die Meinung des zuständigen Kreisvorstandes einholen kann.

§ 11 (Sitz und Organe)

(1) Der Sitz des Landesverbandes ist Magdeburg.

(2) Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Sachsen-Anhalt Tag,
- b) der Landesrat (Sachsen-Anhalt-Rat),
- c) der Landesvorstand und
- d) das Landesschiedsgericht.

Untertitel 1: Sachsen-Anhalt-Tag

§ 12 (Stellung und Zusammensetzung)

(1) Oberstes Organ der Jungen Union Sachsen-Anhalt ist der Landestag (Sachsen-Anhalt-Tag).

(2) Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Sachsen-Anhalt-Rates, sowie den Delegierten der Kreisverbände. Die Delegierten sind von den Kreisversammlungen zu wählen. Die Anzahl der von den einzelnen Kreisverbänden zu entsendenden Delegierten richtet sich nach der in der zentralen Mitgliederkartei erfassten Mitgliederzahl. Die Entscheidung über den Delegiertenschlüssel obliegt dem Sachsen-Anhalt-Rat.

(3) Mitglieder des Landesvorstandes, die kein Stimmrecht im Landesvorstand besitzen, haben ein Rederecht.

(4) Der Sachsen-Anhalt-Tag tritt mindestens einmal im Kalenderjahr, ferner auf schriftlichen Antrag von mehr als der Hälfte aller Kreisverbände oder auf Beschluss des Landesvorstandes zusammen. Anträge an den Sachsen-Anhalt-Tag sind zulässig, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Zusammentreten schriftlich beim Landesvorstand eingereicht werden. Dieses gilt nicht für Anträge des Sachsen-Anhalt-Rates oder des Landesvorstandes. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Unterstützung von ¼ der anwesenden Delegierten.

(5) Einem Kreisverband wird für die Dauer des Sachsen-Anhalt-Tages das Stimmrecht nach Maßgabe des § 30 Abs.2 entzogen.

(6) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 13 (Aufgaben)

Der Sachsen-Anhalt Tag hat folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes,
- b) Wahl des Landesvorstandes gemäß § 16 auf zwei Jahre,
- c) weiterhin die Wahl des Landesschiedsgerichts und der Rechnungsprüfer
- d) Beschlussfassung über eingebrachte Entschlüsse und Anträge,
- e) Entgegennahme von Berichten des Sachsen-Anhalt Rates und des Landesvorstandes,
- f) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Deutschlandtag.

Untertitel 2: Landesrat

§ 14 (Zusammensetzung und Zusammentreten)

(1) Der Landesrat (Sachsen-Anhalt Rat) setzt sich zusammen aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes
- b) den Kreisvorsitzenden
- c) den Delegierten der Kreisverbände; sie entsenden für je überschrittene 50 Mitglieder einen Delegierten.
- d) die Vertreter des Landesverbandes für den Bundesvorstand der Jungen Union
- d) dem Landesgeschäftsführer, der jedoch kein Stimmrecht besitzt.

(2) Der Sachsen-Anhalt Rat tritt mindestens alle sechs Monate zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mehr als 1/3 der Kreisverbände dieses schriftlich verlangen.

(3) Bei Verhinderung können statt des Kreisvorsitzenden und/oder des Delegierten Mitglieder des Kreisverbandes als Vertreter entsandt werden. Diese sind entsprechend zu wählen. Sie gelten nicht als Mitglieder des Landesrates.

(4) Eine Stimmabgabe ist für alle Mitglieder des Sachsen-Anhalt-Rates nur für sich oder in Vertretung für eine andere Person und nur bei persönlicher Anwesenheit möglich.

§ 15 (Aufgaben)

(1) Der Sachsen-Anhalt Rat bestimmt zwischen den Sachsen-Anhalt-Tagen die Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes. Er koordiniert die Arbeit der Kreisverbände und dient dem Austausch und der Information.

(2) Weiter obliegt ihm:

- a) die Wahl der Vertreter des Landesverbandes für die Bundesgremien der Jungen Union laut Bundessatzung,
- b) die Nominierung der Vertreter des Landesverbandes für den Bundesvorstand der Jungen Union laut Bundessatzung außer den Delegierten und Ersatzdelegierten zum Deutschlandtag

c) die Wahl von sonstigen Vertretern und Delegierten, soweit diese nicht laut dieser Satzung vom Sachsen-Anhalt Tag gewählt werden müssen.

(3) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen vorgenommen wurden, findet die Geschäftsordnung des Sachsen-Anhalt Tages entsprechend Anwendung. Der Landesrat tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Es können Gäste zur Sitzung zugelassen werden.

Untertitel 3: Der Landesvorstand

§ 16 (Zusammensetzung und Wahl)

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) bis zu drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) bis zu sieben weiteren Mitgliedern als Beisitzer,
- e) und dem Pressesprecher,
- f) Weiterhin den Mitgliedern der Jungen Union Sachsen-Anhalt, die Mitglied des Landtages von Sachsen-Anhalt oder Mitglied des Deutschen Bundestages oder Mitglied des Europäischen Parlamentes sind.
- g) dem Landesgeschäftsführer,
- h) weiterhin kooptierte Mitglieder nach Maßgabe des Abs.4.

Die Personen in S.1 lit. f) –h) haben kein Stimmrecht im Landesvorstand.

(2) Der Landesvorsitzende der Jungen Union Sachsen-Anhalt sowie seine Stellvertreter müssen Mitglieder der CDU sein. Die Mitglieder des Landesvorstandes sollen Mitglieder der CDU sein.

(3) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Abwahl eines Landesvorstandsmitgliedes kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten erfolgen. Zwischen dem Antrag auf Abwahl und der Entscheidung müssen mindestens 24 Stunden liegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Sachsen-Anhalt Tages.

(4) Der Landesvorstand kann auf Vorschlag des Landesvorsitzenden bis zu 3 Mitgliedern, die inhaltlich besonders befähigt sind und der Jungen Union besonders nahestehen, in den Landesvorstand kooptieren. Darüber hinaus wird der Vorsitzende der Schülerunion Sachsen-Anhalts qua Amt in den Landesvorstand kooptiert.

§ 17 (Aufgaben des Landesvorstandes)

(1) Der Landesvorstand erledigt die Geschäfte des Landesverbandes und hat die Organisationskompetenz.

(2) Der Landesvorsitzende vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er hat den Landesvorstand bei wichtigen Angelegenheiten mit einzubeziehen.

(3) Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden. Der Landesvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 18 (Geschäftsführender Landesvorstand)

(1) Der Landesvorsitzende bildet mit den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister den geschäftsführenden Landesvorstand.

(2) Der geschäftsführende Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesvorstands aus und erledigt die laufenden und dringenden Geschäfte des Landesvorstands.

§ 19 (Landesgeschäftsführer)

(1) Der Landesgeschäftsführer wird vom Landesvorstand auf Vorschlag des Landesvorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt.

(2) Die Geschäftsführung obliegt dem Landesgeschäftsführer nach den Anweisungen des Landesvorsitzenden. Der Landesgeschäftsführer ist dem Landesvorsitzenden unmittelbar verantwortlich.

Untertitel 4: Landesarbeitskreise

§ 20 (Landesarbeitskreise)

(1) Der Landesvorstand kann für die politisch-programmatische Arbeit Landesarbeitskreise einrichten. Sie haben die Aufgabe, an der politischen Willensbildung des Verbandes mitzuwirken und insbesondere den Landesvorstand sachkundig zu beraten.

(2) Die Landesarbeitskreise leiten ihre Beschlüsse dem Landesvorstand zu und stellen Anträge auf dem Sachsen-Anhalt-Tag. Sie sind nicht berechtigt, sich eigenständig an die Öffentlichkeit zu wenden, sofern sie nicht durch den Landesvorstand ausdrücklich dazu ermächtigt sind.

(3) Das Nähere über Einrichtung und Zusammensetzung der Landesarbeitskreise regelt der Landesvorstand.

Wird aktuell in §19 der neuen Satzung geregelt.

Untertitel 5: Das Landesschiedsgericht

§ 21 (Zusammensetzung und Wahl)

(1) Das Landesschiedsgericht besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben soll,
- b) zwei Beisitzern sowie
- c) bis zu zwei weiteren Ersatzmitgliedern.

(2) Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglied bzw. Stellvertreter im Landesschiedsgericht kann nicht sein, wer Mitglied im Sachsen-Anhalt-Rat der Jungen Union Sachsen-Anhalt ist.

(3) Die Verhandlung und Entscheidung über Einsprüche gegen Wahlhandlungen i.S.v. Absatz 2 wird einem Schiedsgericht eines anderen Landesverbandes der Jungen Union übertragen. Sofern sich die Verfahrensbeteiligten auf kein Landesschiedsgericht verständigen können, entscheidet das Bundesschiedsgericht abschließend.

§ 22 (Befreiung von der Befähigung vom Richteramt)

(1) Von der Notwendigkeit, dass der Vorsitzende zum Richteramt im Sinne des Deutschen Richtergesetzes befähigt sein muss, kann abgesehen werden, wenn der Bewerber

- a) die erste juristische Staatsprüfung oder
- b) die Rechtspflegerprüfung oder
- c) die Prüfung zum Dipl.-Verwaltungswirt oder
- d) den Studiengang „Wirtschaftsrecht“ oder
- e) eine vergleichbare Ausbildung

mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Über eine weitere Befreiung kann in einem begründeten Ausnahmefall ausschließlich der Sachsen-Anhalt-Tag mit einer Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Delegierten entscheiden. Begründet ist ein Ausnahmefall nur dann, wenn kein anderer Bewerber die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder eine Befreiung i.S.v. § 21 Abs.1 vorweist.

§ 23 (Aufgaben des Landesschiedsgerichts)

Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:

- a) die Anfechtung von Wahlen und Abstimmungen der JU Sachsen-Anhalt auf Landesebene
- b) Ausschlussverfahren entsprechend § 6
- c) den Widerspruch von Mitgliedern der Jungen Union Sachsen-Anhalt nach § 5 Abs.5 und § 6 Abs.5
- d) den Widerspruch gegen Entscheidungen nach den §§ 8 – 10
- e) in allen sonstigen Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben

§ 24 (Verfahren und Entscheidung)

Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramt haben soll. Der Vorsitzende leitet das Verfahren. Die Besetzung ist den Verfahrensbeteiligten zuvor mitzuteilen.

§ 25 (Schiedsordnung)

Die Schiedsordnung regelt das Recht zur Anrufung des Schiedsgerichtes, das Verfahren vor ihm, Wirkung und Bekanntmachung seiner Entscheidung sowie seine innere Ordnung. Sofern der Landesverband der Jungen Union keine eigene Schiedsordnung erlassen hat und diese Satzung keine Regelung enthält, findet die Parteigerichtsordnung der CDU (PGO) entsprechend Anwendung.

VI. Finanzen

§ 26 (Finanzierung des Landesverbandes)

Der Landesverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

§ 27 (Mitgliedsbeitrag)

(1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag an ihren Kreisverband. Dieser soll die Summe von 12 Euro nicht unterschreiten. Über die Erhebung und die Höhe des Beitrages entscheiden die Kreisverbände.

(2) Mitglieder der Jungen Union, die Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlamentes sind, entrichten dem Landesverband zusätzlich einen Sonderjahresbeitrag, der die Summe von 120 Euro nicht unterschreiten darf.

(3) Eine Verrechnung des Jahresbeitrages mit Sach- oder Geldspenden ist unzulässig.

§ 28 (Landeschatzmeister)

(1) Der Landeschatzmeister hat die Finanzen des Landesverbandes in Befolge wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung zu sorgen. Der Landesgeschäftsführer unterstützt ihn dabei.

(2) Er erstattet dem Sachsen-Anhalt-Tag jährlich einen Finanzbericht.

(3) Der Schatzmeister hat den Rechnungsprüfern einzeln oder gemeinsam sowie dem Landesvorstand auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und die dabei notwendigen Erläuterungen zu geben.

§ 29 (Rechnungsprüfer)

(1) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des zu prüfenden Verbandes sein. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbandes.

(2) Die Rechnungsprüfer werden vom Sachsen-Anhalt Tag für eine Zeit von 2 Jahren bestellt.

§ 30 (Beitragsabführung, Beitragsordnung)

(1) Die Kreisverbände haben die Pflicht, pro Mitglied und Kalenderjahr einen Betrag abzuführen. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die vom Sachsen-Anhalt-Tag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

(2) Kommt ein Kreisverband der Pflicht nach Absatz 1 nicht nach, so verlieren die Delegierten des säumigen Kreisverbandes das Stimmrecht auf dem Sachsen-Anhalt-Tag im jeweiligen Kalenderjahr. Die Stimmrechtssperrung tritt nach erfolgter Mahnung durch den Landeschatzmeister nach 4 Wochen automatisch ein. Auf die Sperrung ist in der Mahnung besonders hinzuweisen. Die Sperrung erlischt, wenn die geschuldete Summe an den Landesverband bewirkt wurde. Der Landesvorstand ist berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu erheben.

V. Schlussbestimmungen

§ 31 (Satzungsänderung und Auflösung)

1. Der Sachsen-Anhalt Tag kann diese Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten ändern.
2. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem eigens dazu einberufenen Sachsen-Anhalt Tag mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
3. Im Falle der Auflösung des Landesverbandes wird der geschäftsführende Vorstand zum Liquidator bestellt. Das Vermögen des Landesverbandes fällt an die Konrad-Adenauer-Stiftung zur politischen Bildung junger Menschen.

§ 32 (Homogenitätsklausel)

- (1) Satzungen und Geschäftsordnungen der Kreisverbände und ihrer Untergliederungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Sie sind dem Landesverband vorzulegen.
- (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (3) Sofern diese Satzung keine Regelung enthält, findet das Statut der CDU entsprechend Anwendung.

§ 33 (Bekanntmachung, Inkrafttreten)

- (1) Diese Satzung ist in der jeweils geltenden Fassung im Internet zu veröffentlichen.
- (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Sachsen-Anhalt-Tag am 26.11.2016 in Kraft.
- (3) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Jungen Union Sachsen-Anhalt vom 16.11.2002 außer Kraft.